



Vernehmlassungsverfahren

Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: revision-wbg@bafu.admin.ch

Ihre Angaben (Kontaktperson)

Name Vorname: Samuel Matti
Kanton/Organisation: Seilbahnen Schweiz
Telefon: +41 31 350 43 44
E-Mail: samuel.matti@seilbahnen.org
Datum: Bern, 12. Juli 2021

1 Allgemeine Bemerkungen

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche und vertritt rund 350 der insgesamt knapp 500 Seilbahnunternehmen des Landes; darunter alle grossen und mittelgrossen Unternehmen aus allen Landesteilen. Die Seilbahnen in der Schweiz beschäftigen insgesamt rund 17'000 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Umsatz von mehr als einer Milliarde Schweizer Franken pro Jahr.

Seilbahnunternehmungen (SBU) sind das volkswirtschaftliche Rückgrat der Schweizer Berggebiete und zentral für die touristische Wertschöpfung. Ohne Seilbahnen würden viele Berggebiete in die touristische Bedeutungslosigkeit versinken – speziell in der Wintersaison.

Vom Klimawandel und dessen Begleiterscheinungen – wie zum Beispiel verstärkte Regenfälle und vermehrtes Hochwasser – sind die Bergregionen überproportional betroffen. Die Seilbahnbranche ist deswegen mit dem Thema seit Jahrzehnten bestens vertraut und stellt sich den Herausforderungen und scheut dazu auch weder Aufwand noch Kosten.

Das Wasserbaugesetz soll den aktuellen Entwicklungen angepasst werden und der risikobasierte Ansatz im Umgang mit Naturgefahren darin verankert werden. Damit soll erreicht werden, dass die Sicherheit, die eine wichtige Voraussetzung für den Wohlstand der Schweiz ist, trotz der sich verschärfenden sozioökonomischen und klimabedingten Rahmenbedingungen langfristig gewährleistet und finanziert werden kann.

2 Stellungnahme und Anträge

1. Mit der Einführung eines neuen «Risiko» Begriffs soll dem Thema besser begegnet werden können. Für SBS ist es wichtig, nachvollziehen zu können, wie der Begriff «Risiko» definiert wird, welche Variablen hierzu verwendet werden, und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Liegt der Anwendung eine Risikomatrix zugrunde? Welches sind die Konsequenzen, die sich daraus ergeben?
2. Im Kontext zum Risikobegriff begrüßen wir im Weiteren eine Klärung, ab wann von einem «Risiko» gesprochen wird, bzw. ob sich damit neue Verpflichtungen und Kompetenzen ergeben, die schleichend, bzw. nicht transparent erfolgen.
3. Dank diverser – auch raumplanerischer – Massnahmen, soll das Risiko eingeschränkt werden. Es ist für uns wichtig, dass solche Massnahmen mit nachvollziehbaren Kriterien und einer pragmatischen Vorgehensweise definiert werden. Dazu erwarten wir konkretere Aussagen. Wie wird sichergestellt, dass bestehende Nutzungen auch künftig möglich sind?
4. In Bezug auf Abgeltungen durch den Bund werden im Gesetz etliche Massnahmen genannt, für welche der Bund an die Kantone Abgeltungen leisten kann. Die Frage stellt sich, ob sich hiervon auch für die Seilbahnunternehmen neue Pflichten ergeben und wer für deren Umsetzung aufkommen wird.
5. Bezüglich Finanzierung von Massnahmen sind wir mit der zwingenden Mitfinanzierung durch Dritte nicht einverstanden. Der Hochwasserschutz ist in erster Linie eine hoheitliche Aufgabe. Deshalb sollen die Massnahmen auch primär durch die öffentliche Hand finanziert werden. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass der Einbezug Dritter oft zu Rechtsstreitigkeiten führen, die nicht zuletzt bis vor Bundesgericht gehen. Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass sich die SBB und BLS an den Massnahmen zur Rhonekorrektur nicht beteiligen müssen. Durch derartige Rechtsstreitigkeiten werden die Verfahren unnötig in die Länge gezogen. Die im Entwurf vorgesehene obligatorische Mitfinanzierung Dritter sollte deshalb aufgehoben werden.
6. Ebenso klärungsbedürftig ist die Bedeutung von Bauwerken wie Speicherseen, bzw. Auflagen und Vorschriften diesbezüglich.

3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnummer	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
Bundesgesetz über den Wasserbau					
1	1			Neuer Absatz 2: <i>Dieses Gesetz wird nicht auf bestehende Objekte angewendet. Es gilt die Besitzstandsgarantie.</i>	Die Besitzstandsgarantie muss gewährleistet sein.
2	9	1	d	streichen	Von zusätzlichen finanziellen Forderungen an Dritte, Nutzniesser oder Schadenverursacher, im speziellen an Betreiber von touristischen Infrastrukturen ist abzusehen. Hochwasserschutz ist eine hoheitliche Aufgabe (Siehe Kapitel 1)
Gewässerschutzgesetz					
3	37	1	b	ändern in: <i>...es für die Schiffbarmachung oder für eine andere im öffentlichen Interesse liegende Nutzung des Wassers Skraft nötig ist;</i>	Eine Nutzung des Wassers für andere Zwecke wie z.B. für die technische Beschneidung ist für nahezu alle schweizerischen Seilbahnunternehmen von existenzieller Bedeutung. Deshalb sind Eingriffe (Bau von Bauwerken im Gewässer- und Uferbereich, Zusatznutzung von Gewässern als Speicherseen, etc.) für diese Zwecke unabdingbar.
4	37	3		streichen	Nicht notwendig, bereits im NHG geregelt
5	37	4		Anpassung sinngemäss	siehe Antrag 1
6	37	5		Anpassung sinngemäss	siehe Antrag 1

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse


Berno Stoffel
Direktor

Benedicta Aregger
Vizedirektorin